

1. Zur Abgrenzung zwischen Luftbeförderungsvertrag und Gefälligkeitsverhältnis

2. Mitverschulden des Fluggastes

Angewandte Normen: §§ 44 ff LuftVG

Gericht: OLG München, Urt. v. 27.06.1989, Az.: 5 U 2747/88

Veröffentlicht in: VersR 1990, 1247-1248

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin macht als Fahrgast eines Freiballons Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten als Führer des Ballons wegen der bei der Landung erlittenen Verletzungen geltend.

Die Klägerin war in Begleitung ihres Ehemanns, der in leitender Position in der Werbeabteilung der Firma ... tätig ist, am 16.10.1983 zu der "Taufe" des Freiballons in ... bei ... gekommen. Die Firma ... hatte den dem Beklagten gehörenden Ballon, dessen Halter die Fahrtengruppe e.V. im Freiballon Verein ... ist, mitfinanziert und trug auch die Kosten für die Tauffeier. Als Gegenleistung durfte die Firma ... auf der Ballonhülle eine Werbeaufschrift anbringen.

Nach der Ballontaufe, die von der Klägerin vorgenommen worden war, lud der Beklagte sie ein, ihn auf der ersten Etappe der Jungfernfahrt des Ballons zu begleiten. Aus Angst schlug die Klägerin dieses Angebot aus. Unter guten Fahrtbedingungen – es herrschte eine Föhnwetterlage – startete der Ballon. Bei ... machte der Ballon vor den Augen der Klägerin eine Zwischenlandung, die problemlos verlief. Die Klägerin ließ sich nun überreden, an der zweiten Etappe der Ballonfahrt teilzunehmen und stieg in den Ballonkorb zu.

Nachdem der Ballon aufgestiegen war, brach die Föhnwetterlage zusammen und der Wind frischte auf. Der Beklagte entschloss sich deshalb, die Fahrt abzubrechen. Bei .../Landkreis ... führte der Beklagte eine sogenannte Reißbahnlandung durch. Bei

dieser bei höherer Windgeschwindigkeit üblichen Landeart wird ein Zwickel in der oberen Kugelhälfte vom Piloten mittels einer Reißleine geöffnet, um das Gas schneller als über das Ventil entweichen zu lassen. Hierdurch wird die Sinkgeschwindigkeit des Ballons gegenüber einer Ventillandung erhöht. Bei der Landung, bei der der Ballonkorb umkippte, brach sich die Klägerin das rechte Sprunggelenk und den linken Knöchel und erlitt Prellungen.

Die Parteien streiten darüber, ob den Beklagten an dem Unfall ein Verschulden trifft, insbesondere, ob er die Klägerin vor dem Start über die Risiken einer Freiballonfahrt ausreichend aufgeklärt und er sie vor und bei der Fahrt für die Landung richtig eingewiesen hat.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie sei vom Beklagten zur Mitfahrt gedrängt worden. Er habe ihr das Ballonfahren als ungefährlich dargestellt. Sie sei weder vor der Fahrt noch während der Fahrt über Gefahren und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgeklärt worden. Der Beklagte sei unter Alkoholeinfluss gestanden. Er habe angesichts des bevorstehenden Wetterwechsels nicht mehr zur zweiten Etappe aufsteigen dürfen. Er habe sich nach dem Wetterwechsel zu spät zur Landung entschlossen.

Abgesehen von ihrem Feststellungsbegehren und ihrem Schmerzensgeldverlangen (mindestens 30.000,- DM) machte die Klägerin zunächst mit ihrer Klage als materiellen Schadensersatz lediglich die Erstattung der Kosten für ein vor Klageerhebung erhaltenes Freiballongutachten in Höhe von 340,- DM geltend. Erst mit Klageerweite-

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite

www.PilotUndRecht.de

rung vom 25.11.1986 verlangte die Klä-
gerin Ersatz für weitere 13 Einzelschadens-
posten in Gesamthöhe von 6.580,59 DM.
Mit weiterer Klageerweiterung vom
29.12.1986 beehrte die Klägerin auch Er-
satz für zwei vor Klageerhebung erholte
ärztliche Privatgutachten in Gesamthöhe
von 348,30 DM.

Das Verfahren gegen den Haftpflichtversi-
cherer des Beklagten hat das Erstgericht
nach Klagerücknahme abgetrennt.

Die Klägerin hat schließlich im ersten
Rechtszug beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die
Klägerin ein angemessenes Schmer-
zensgeld zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklag-
te verpflichtet ist, der Klägerin künfti-
gen weiteren materiellen und immateri-
ellen Schaden aus dem Unfall vom
16.10.1983 zu ersetzen.
3. Der Beklagte ist schuldig, 7.268,-
DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit je-
weiliger Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte hat

Klageabweisung

beantragt.

Er hat vorgetragen, es handele sich um ei-
nen unverschuldeten Unglücksfall, und be-
rief sich auf die Anwendung des Luftver-
kehrsgesetzes. Die Mitnahme der Klägerin
sei nicht aus reiner Gefälligkeit, sondern
auf Grund eines Beförderungsvertrages
erfolgt. Er trug vor, er habe der Klägerin
vor dem Aufstieg und vor der Landung die
erforderlichen Verhaltensmaßregeln gege-
ben. Die mit der Klageerweiterung vom
25.11.1986 geltend gemachten Schadenser-
satzansprüche seien verjährt.

Das Erstgericht hat die Zeugen ..., ..., ... und
... vernommen, eine Auskunft des Deut-
schen Wetterdienstes erholt und sich zum
Verlauf der Freiballonfahrt vom 16.10.1983

ein schriftliches Sachverständigengutachten
erstatten lassen (Bl. 140/149).

Mit Endurteil vom 4.2.1988 wies das Land-
gericht die Klage ab. Es hielt den Nachweis
eines Verschuldens des Beklagten für nicht
geführt.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die
Klägerin unter Wiederholung ihres Vortra-
ges der ersten Instanz mit ihrer Berufung
(Formalien siehe Niederschrift vom
8.11.1988, Bl. 249). Sie hält nunmehr ein
Schmerzensgeld von mindestens 35.000,-
DM für angemessen.

Sie beantragt:

1. Das Urteil des Landgerichts Mün-
chen II vom 5.2.1988 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die
Klägerin ein angemessenes Schmer-
zensgeld zu bezahlen, dessen Höhe in
das Ermessen des Gerichts gestellt
werde.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die
Klägerin darüber hinaus weitere
7.268,89 DM nebst 4 % Zinsen hieraus
seit Klagezustellung zu bezahlen.
4. Es wird festgestellt, dass der Kläge-
rin gegenüber dem Beklagten sowohl
materielle als auch immaterielle zu-
künftige Ansprüche aus dem Unfallere-
ignis vom 16.10.1983 vorbehalten
bleiben.

Der Beklagte beantragt

die Zurückweisung der Berufung.

Er hält das Urteil des Erstgerichts für zu-
treffend und wiederholt ebenfalls seinen
erstinstanziellen Vortrag.

Der Senat hat ein ergänzendes Sachverstän-
digengutachten erholt (Bl. 267/273) sowie
den Sachverständigen angehört (Bl.
280/285).

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien in beiden Rechtszügen, die vorgelegten Urkunden, die Niederschriften sowie das Urteil des Erstgerichts Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung der Klägerin hat nur geringen Erfolg.

1. Die Haftung des Beklagten:

Der Beklagte haftet der Klägerin, soweit ihre Ansprüche nicht verjährt sind, nach § 44 Abs. 1 LuftVG auf Ersatz ihres materiellen Schadens. Nach dieser Vorschrift ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, wenn ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- und Aussteigen zu Schaden kommt. Eine Ersatzpflicht nach § 44 LuftVG tritt nicht ein, wenn der Luftfrachtführer beweist, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat oder dass er diese Maßnahme nicht treffen konnte (§ 45 LuftVG). Der Beklagte war entgegen der Ansicht des Landgerichts Luftfrachtführer (a) und konnte den ihm nach § 45 LuftVG obliegenden Entlastungsbeweis (b) nicht führen. Die Klägerin hat auch nicht auf eigene Gefahr gehandelt (c).

a) Luftfrachtführer ist, wer sich im eigenen Namen vertraglich zu einer Luftbeförderung verpflichtet hat (BGHZ 88, 70, 72). Aus den Umständen folgt, dass der Beklagte mit der Klägerin konkludent einen Beförderungsvertrag abgeschlossen hat. Es hat sich bei der Mitnahme der Klägerin im Freiballon nicht lediglich um eine außervertragliche Gefälligkeit gehandelt.

Aus der Tatsache, dass die Klägerin vom Beklagten unentgeltlich mitgenommen worden ist, kann allein nicht gefolgert werden, dass seitens des Beklagten keine rechtliche Bindung gewollt war. Denn allein aus der Unentgeltlichkeit der Leistung lässt sich nicht schließen, dass keine rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien bestanden haben. Dies gilt auch für den Abschluss von Luftbeförderungsverträgen. Denn es können solche Verträge auch unentgeltlich abgeschlossen werden (Ruhwedel, Der Luftbe-

förderungsvertrag, 2. Aufl., S. 19). Eine Gefälligkeit, wie hier, hat dann rechtsgeschäftlichen Charakter, wenn der Leistende den Willen hat, dass seinem Handeln rechtliche Geltung zukommen solle, wenn er also eine Rechtsbindung herbeiführen will und der Empfänger die Leistung in diesem Sinn entgegennimmt (BGHZ 21, 102, 104; VersR 1961, 417, 418). Ob ein solcher Bindungswille vorhanden ist, ist nicht nach dem nicht in Erscheinung getretenen inneren Willen des Leistenden zu beurteilen, sondern danach, ob der Leistungsempfänger aus dem Handeln des Leistenden nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen musste. Es kommt also darauf an, wie sich das Handeln des Leistenden einem objektiven Betrachter darstellt (BGH je aaO). Bei Anwendung dieser Grundsätze ist es hier von maßgeblicher Bedeutung, dass es, wie der Beklagte selbst vorträgt, keine reine Uneigennützigkeit gewesen ist, weshalb er die Klägerin mitgenommen hat. Die Mitnahme steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Firma ... den Ballon als Gegenleistung für eine Werbeaufschrift mitfinanziert und die Kosten für die Tauffeier getragen hat. Aus den Umständen ergibt sich somit, dass der Beklagte sich als Eigentümer des Ballons sowohl durch die Mitnahme des bei der Firma ... angestellten Ehemanns der Klägerin als auch der Klägerin selbst auf der zweiten Etappe der Jungfernfahrt für die ihm zugutekommende Finanzleistung der Firma ... mit einer Art Gegenleistung erkenntlich gezeigt hat. Hieraus folgt, dass die Klägerin nach Treu und Glauben annehmen durfte, dass der Beklagte sich durch das Angebot, sie mitzunehmen, auch rechtlich binden wollte.

Dass der Beklagte sich hier selbst als Luftfrachtführer gebunden hat und nicht in Vertretung und als Erfüllungsgehilfe für den Halter gehandelt hat, ergibt sich aus der Tatsache, dass er eigenverantwortlich die Mitfahrt der Klägerin mitveranlasst und deren Beförderung als Luftfahrzeugführer (§ 2 LuftVO) und Eigentümer des Ballons durchgeführt hat. Dafür, dass der Halter des

Ballons die Mitnahme von Gästen in seiner Hand behalten und die Voraussetzungen hierfür selbst bestimmen wollte, bestehen keine Anhaltspunkte. Der Halter des Ballons ist deshalb hier, anders als in dem vom Bundesgerichtshof in VersR 1968, 94 entschiedenen Fall, nicht der Luftfrachtführer gewesen.

Der Meinung des Beklagten, die Firma ... sei der eigentliche Vertragspartner des Beklagten auch bezüglich des Beförderungsvertrages gewesen, vermag der Senat nicht zu folgen. Dafür, dass diese Firma mit dem Beklagten über die Mitfinanzierung des Ballons und die Kostentragung für die Ballontaufe hinaus auch eine Abmachung über eine Teilnahme an der Ballonfahrt für bestimmte von der Firma ... auszuwählende Personen getroffen hat, fehlt jeglicher Vortrag und Beweis. Die Art und Weise, wie die anderen Teilnehmer der beiden Ballonfahrten vom Beklagten ausgewählt wurden, nämlich durch das Los, spricht gegen eine derartige Abmachung.

b) Die Klägerin konnte dem Beklagten zwar nicht nachweisen, dass er bei der Ballonfahrt und dessen Landung Fehler gemacht hat, bewiesen hat sie jedoch, dass sie vor Antritt der Fahrt nicht über die Risiken einer Reißbahnlandung aufgeklärt worden ist. Gerade hierdurch ist der Schaden entstanden. Der Senat folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, dass der Beklagte trotz der Unkalkulierbarkeit, ob und wann die föhnbedingte Schönwetterlage zusammenbrechen werde, noch aufsteigen durfte, die Landung rechtzeitig eingeleitet und bei richtiger Platzverteilung im Ballonkorb auch eine ordnungsgemäße Reißbahnlandung vorgenommen hat. Ebenfalls nicht bewiesen hat die Klägerin ihre Behauptung, sie sei nicht richtig eingewiesen worden. Keiner der vernommenen Zeugen hat eine fehlerhafte Einweisung bestätigt. Für eine Einweisung spricht auch die Tatsache, dass die Klägerin vom Beklagten aufgefordert worden ist, die Schuhe zu wechseln. Dem hat sie entsprochen.

Dies entlässt den Beklagten jedoch nicht aus seiner Haftung, denn er war abgesehen von der allgemein deliktsrechtlichen Ver-

pflichtung zur Gefahrenabwehr hier aus dem sich anbahnenden Beförderungsvertrag nach den Grundsätzen einer Haftung bei Vertragsschluss und schließlich auch noch nach Abschluss des Beförderungsvertrages verpflichtet, die Klägerin auf das Risiko einer Reißbahnlandung hinzuweisen. Dies hat er nicht getan. Bei einer Reißbahnlandung stürzt regelmäßig der Ballonkorb um (vgl. Gutachten Bl. 284), wodurch eine erhöhte Verletzungsgefahr besteht. Dass einen Vertragspartner auch dann eine Aufklärungs- und Warnpflicht trifft, wenn der Eintritt eines Schadens durch seine Leistung selten ist – nach dem Gutachten liegt das Unfallrisiko bei Ballonfahrten zwischen 2 und 4 0/00 –, ist in der Rechtsprechung seit langem anerkannt (BGHZ 64, 46, 49). Zu einem allgemeinen Hinweis auf die Möglichkeit einer Reißbahnlandung bestand umso mehr Veranlassung, als bei einer Föhnwetterlage, wie hier, nicht selten mit einem plötzlichen, zeitlich allerdings schwer voraussehbaren Zusammenbruch des Föhns und dadurch eintretenden Wetterumschwung gerechnet werden muss. Hinzu kommt hier eine besondere Fürsorgepflicht des Beklagten. Denn die Klägerin hat sich ihm nur widerstrebend anvertraut. Die Tatsache, dass auch der Ehemann der Klägerin, der bei der ersten Etappe der Jungfernfahrt mitgefahren war, ihr zuredete, bei der zweiten Etappe mit aufzusteigen, entband den Beklagten nicht, sie aufzuklären, zumal sie nach der selbst miterlebten problemlosen Ventillandung bei ... als Unkundige nicht abschätzen konnte, dass die zweite Etappe mit einer Reißbahnlandung zu Ende gehen würde. Durch ihr anfängliches Widerstreben hat die Klägerin deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie zunächst nicht bereit war, das bei jeder Freiballonfahrt mögliche, aber geringe Unfallrisiko einzugehen. Gerade diese von der Klägerin gezeigte geringe Selbstgefährdungsbereitschaft hätte für den Beklagten abgesehen von einer allgemeinen Aufklärungspflicht Anlass sein müssen, mit der Klägerin die Risiken einer möglichen Reißbahnlandung zu besprechen.

Bewiesen ist, dass infolge der unterlassenen Aufklärung der Schaden eingetreten ist. Um eine Haftung infolge unterlassener Aufklärung zu bejahen, ist Voraussetzung, dass pflichtgemäßes Handeln, d.h. richtige Aufklärung den Schaden mit Sicherheit verhindert hätte; eine bloße Möglichkeit oder eine gewisse Wahrscheinlichkeit genügen nicht (BGH NJW 1961, 868, 870; BGHZ 64, 46, 51). Die Beweislast hierfür trägt der Beklagte. Grund für die Umkehr der Beweislast ist, dass ein Geschädigter bei dieser immer nur hypothetisch zu beantwortenden Frage, wie er bei richtiger Aufklärung gehandelt hätte, regelmäßig in Beweisnot gerät. Dies war der Anlass für den Bundesgerichtshof, von einer Beweislastumkehr auszugehen (BGH aaO). Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Im Streitfall oblag es somit dem Beklagten nachzuweisen, dass die Klägerin in Kenntnis der Risiken einer Reißbahnlandung an der Ballonfahrt teilgenommen hätte. Diesen Beweis hat der Beklagte nicht geführt. Angesichts des ängstlichen Verhaltens der Klägerin, die zunächst überhaupt nicht an einer Ballonfahrt teilnehmen wollte, hält der Senat darüber hinaus den Beweis für geführt, dass nach einer entsprechenden Aufklärung die Klägerin auf Grund ihrer bewiesenen geringen Risikobereitschaft von einer Mitfahrt Abstand genommen hätte.

c) Der Beklagte kann sich zu seiner Entlastung auch nicht darauf berufen, die Klägerin habe auf eigene Gefahr an einer Flugsportveranstaltung teilgenommen. Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 34, 355 ist es ständige Rechtsprechung der Obergerichte, dass auch derjenige, der sich bewusst einer Gefährdung aussetzt, in der Regel nicht in den Verletzungserfolg einwilligt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sportveranstaltungen, sei es als aktiver Teilnehmer (BGH NJW 1975, 109, 110), sei es als Zuschauer (BGH NJW 1984, 801, 803). Ein dennoch möglicher Haftungsausschluss setzt aber jedenfalls voraus, dass der Teilnehmer in Kenntnis des Risikos an einer potentiell gefährlichen Veranstaltung teilnimmt. Der Teilnehmer handelt dann auf Grund einer in freier

Selbstbestimmung getroffenen Entscheidung, sich einer bestimmten Gefahr auszusetzen. Es wäre dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Verletzte sein Verletzungsrisiko, das auch bei Einhaltung der Sportregeln immer besteht, auf Sportkameraden abwälzen könnte. Dies gilt für alle Verletzungen, auch schwerste, es sei denn, sie sind Folge einer Regelverletzung (BGH NJW 1975, 110). Im Streitfall bestand jedoch mangels allgemeiner Kenntnisse der Klägerin über den Freiballonsport und mangels konkreter Unterrichtung durch den Beklagten über das Risiko einer Reißbahnlandung für sie keine Möglichkeit, selbstverantwortlich abzuwägen und zu entscheiden, ob sie sich der nicht fernliegenden Möglichkeit einer solchen Landung aussetzen sollte. Die Klägerin hat deshalb hier nicht auf eigene Gefahr gehandelt.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf ein Mitverschulden der Klägerin berufen (BGHZ 34, 365). Denn der Klägerin, die erst auf das Mitbetreiben des Beklagten sich zur Mitfahrt entschlossen hat, kann nicht der Vorwurf gemacht werden, sie habe sich fahrlässig in eine nicht erkannte, aber erkennbare Gefahr begeben. Der Beklagte setzte sich dann mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch, würde er den Mitverschuldensvorwurf erheben. Denn er hat vor Antritt der Fahrt der Klägerin gegenüber bekundet, dass er schon viele Freiballonfahrten gemacht habe, ohne dass etwas passiert sei (Zeuge ..., Bl. 110).

2. Die Haftungsart:

Die Klägerin kann den Beklagten nur auf Ersatz ihres materiellen Schadens in Anspruch nehmen, da § 48 Abs. 1 LuftVG die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus anderen Rechtsgründen – hierunter fällt auch die Deliktshaftung nach dem BGB – der Art und Höhe nach auf den nach dem Luftverkehrsgesetz zu gewährenden Schadensersatz beschränkt. Den Ausnahmetatbestand einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung, durch den diese Beschränkung aufgehoben wird (§ 48 Abs. 1 Satz 2 LuftVG), konnte die Klägerin nicht beweisen. So ist die Klägerin den Nachweis schuldig geblieben, dass der Be-

klagte ihr die Notwendigkeit einer Reißbahnlandung bei stürmischem Wind bei seiner Einladung bewusst oder aus Leichtfertigkeit verschwiegen hat. Es war für den Beklagten beim Aufstieg zur zweiten Etappe nicht voraussehbar, wann die Föhnwetterlage zusammenbrechen würde. Die Klägerin konnte auch nicht nachweisen, dass der Beklagte infolge Alkoholisierung das Risiko eines zweiten Aufstiegs falsch eingeschätzt hat. Keiner der Zeugen konnte bestätigen, dass der Beklagte vor Mitnahme der Klägerin im Übermaß Alkohol getrunken hatte. Da nach dem Luftverkehrsgesetz bei einfacher Fahrlässigkeit der Ersatz eines immateriellen Schadens ausgeschlossen ist, steht der Klägerin das von ihr geltend gemachte Schmerzensgeld nicht zu.

3. Die Verjährung:

Die vom Beklagten eingewendete Verjährung greift überwiegend durch. Nach dem Luftverkehrsgesetz, das auf die Verjährungsvorschriften für unerlaubte Handlung verweist, verjähren Schadensersatzansprüche aus einem Personenbeförderungsvertrag in drei Jahren, nachdem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat (§§ 47, 39 LuftVG, § 852 BGB). Hiernach sind alle erst mit der Klageerweiterung vom 25.11.1983 geltend gemachten materiellen Ansprüche verjährt. Maßgeblich für den Beginn der Verjährung war unter anderem die Kenntnis der Klägerin vom Schaden. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Kenntnis vom konkreten Umfang des Schadens. So stellt der gesamte aus einer Handlung entspringende Schaden, auch wenn er sich erst nach und nach verwirklicht, eine Einheit dar und ist nicht eine Summe einzelner selbständiger zusammenhängender Schäden, die je nach ihrem zeitlichen Eintritt gesondert verjähren. Es werden somit alle Schadensfolgen, die in dem Zeitpunkt der erlangten Kenntnis vom Schädiger auch nur als möglich vorauszu- sehen waren, von der Verjährung erfasst (RGZ 106, 283, 285; BGH VersR 1979, 646, 647). Verjährung ist auch eingetreten, wenn man zugunsten der Klägerin davon ausgeht, dass ihre Verletzungen so schwer

waren, dass sie zunächst nicht in der Lage war, die Folgen des Unfallgeschehens zu erfassen und zu überdenken, so dass für den Verjährungsbeginn auf den Zeitpunkt abzustellen ist, wann sie diese Fähigkeit wieder erreicht hat (BGH VersR 1964, 302; BayObLG MDR 1968, 149). Denn spätestens 8 Tage nach dem Unfall war die Klägerin, die nicht übermäßig schwer verletzt war, nach Überzeugung des Senats fähig, sich ein allgemeines Bild über die Schadensfolgen, die sie jetzt im Rahmen der Klageerweiterung entschädigt begehrt, zu machen.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Verjährung durch die Erhebung der Feststellungsklage noch rechtzeitig unterbrochen worden ist. Denn der Feststellungsantrag richtet sich ausdrücklich nur auf zukünftige Ansprüche.

4. Der Feststellungsantrag:

Das mit der Klage geltend gemachte Feststellungsbegehren ist nicht verjährt. Der Klageschriftsatz ging am 15.10.1986 bei Gericht ein und wurde dem Beklagten am 18.10.1986 zugestellt. Damit wurde die Verjährung unterbrochen (§ 209 BGB, §§ 261, 270 Abs. 3 ZPO). Angesichts einer bleibenden Erwerbsminderung von 10 % infolge ihrer unfallbedingten Brüche beider Füße (Gutachten ...) und der drohenden Verjährung besteht für die Klägerin ein rechtliches Interesse daran, dass festgestellt wird, dass der Beklagte ihr sämtliche materielle Schäden in Zukunft zu ersetzen hat.

Da die Klägerin nach dem Luftverkehrsgesetz keinen Anspruch auf Ersatz von immateriellen Schäden hat, ist ihr Antrag auf Feststellung der Verpflichtung, dass ihr der Beklagte zukünftige immateriellen Schaden ersetzt, unbegründet.

5. Der ersatzfähige Schaden:

Die Klägerin kann lediglich für die von ihr vorgelegten Privatgutachten die Kosten ersetzt verlangen, da diese Kosten zur zivilrechtlichen Verfolgung des Feststellungsbegehrens erforderlich waren. Kosten für Sachverständigengutachten, die zur Ermittlung eines Schadens dienen, sind grundsätzlich als ersatzfähig anerkannt (vgl. BGH

NJW 1974, 34, 35). Die Notwendigkeit der Erholung eines privaten Freiballongutachtens, um den Rechtsstreit überhaupt führen zu können, steht ausser Frage. Es handelt sich hier um Spezialwissen – gerade was die sogenannte Reißbahnlandung anlangt –, das üblicherweise nur der kleine Kreis von Freiballonsportlern besitzt. Erst mit Hilfe dieses Gutachtens war es der Klägerin möglich, Klage zu erheben.

Entsprechendes gilt für die beiden ärztlichen Privatgutachten, die die Klägerin vor dem Prozess erholt hat. Verjährung hat der Beklagte diesbezüglich nicht eingewendet. Auch diese Gutachten waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Festsetzung der Werte der Beschwer ergibt sich aus § 546 Abs. 2 ZPO.